

aus einer Pfründe an einer Hofkirche erwuchs, sondern aus der Mitgliedschaft im Personalverband der Hofkapelle. Dieser Verband, exempt gegenüber der kirchlichen Hierarchie, immun gegenüber der staatlichen Verwaltung, frei von Steuern und Abgaben, war eine nach besonderem Recht lebende Gemeinschaft, die anscheinend durch eine Art von Vassallitätsverhältnis zwischen den Kapellänen und dem Herrscher gekennzeichnet war ¹¹⁹⁾. So konnte Görlitz ¹²⁰⁾ in der Hofkapelle eine gewisse Parallele zur germanischen Gefolgschaft sehen, was vielleicht berechtigt ist, wenn man die Kapelläne im Auge hat, die den König ständig begleiteten. Es ist durchaus denkbar, daß manche dieser Kapelläne am Hofe ihren Unterhalt empfangen und nur dem Personalverband der Hofkapelle angehörten, ohne eine Pfründe an einer Hofkirche zu besitzen. Das wird in unserem Zeitabschnitt besonders bei denjenigen Hofgeistlichen der Fall gewesen sein, die sich *regalis curie* oder *imperialis aule capellanus* nannten ¹²¹⁾. Daneben hat jedoch ein Teil der den Hof begleitenden Kapelläne sicher Pfründen an Hofkirchen gehabt und wurde nur gelegentlich zum Hofdienst herangezogen. Das beweisen die beiden Mandate Manfreds vom 17. August 1258 und 5. April 1259, in denen er die Mitglieder der Palastkapelle in Palermo von allen Steuern befreite, und zwar sowohl jene, die in Palermo residierten, wie die anderen, die dem Hof folgend Dienst in der königlichen *Capella* taten ¹²²⁾. Di Chiara hat in bezug auf diese Verhältnisse geradezu von einer *Capella permanens* und einer *Capella ambulans* gesprochen ¹²³⁾.

Unter welchen Verhältnissen lebten nun die Hofgeistlichen? In kirchlicher Beziehung unterstanden sie — der Jurisdiktion des Diözesanbischofs entzogen — einem *Capellanus Maior*, gelegentlich auch *Magister Capellanus* genannt. Dieser war gleichsam der Bischof der königlichen Residenz und der zu ihr gehörigen Personen, aber auch aller weiteren königlichen Paläste und Burgen mit ihren Kirchen und Ka-

¹¹⁹⁾ Lüders, AUF. 2, 54 weist auf eine Stelle bei Walahfrid hin, in der die Kapelläne mit den Vasallen des Königs verglichen werden. Vgl. auch Görlitz, Hofkapelle S. 34 f., für seine Vermutung, daß die Aufnahme in die Kapelle in der bei Vasallen üblichen Form vor sich ging, ein Beleg bei Stutz, ZRG. Germ. Abt. 20, 235.

¹²⁰⁾ Hofkapelle S. 26.

¹²¹⁾ Verzeichnis der Kapelläne Nr. 16, 21, 32, 60, 61. Auch der Abt Paulus hat sicher keine Pfründe an einer Hofkirche gehabt.

¹²²⁾ BFW. 4671, 4694.

¹²³⁾ De capella S. 3, vgl. auch Carafa, De capella S. 19 f.